

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen liegen allen Geschäften zugrunde, die mit der Produ-Plast AG getätigt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2 Angebote der Produ-Plast AG sind freibleibend und bis zur Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns unverbindlich. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er von der Produ-Plast AG schriftlich bestätigt ist. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von uns.

2 Preise:

- 2.1 Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, exkl. MwSt. und Verpackung. Der Kunde übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen. Preiserhöhungen durch behördliche Abgaben oder allgemeine Kostensteigerungen werden vorbehalten. Jeglicher Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versicherungen werden nur auf Wunsch des Bestellers und bei Kostenübernahme durch ihn abgeschlossen.

3 Zahlungsbedingungen:

- 3.1 Es gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu begleichen. Hält der Kunde vereinbarte Zahlungstermine nicht ein, werden ohne Mahnung die banküblichen Zinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.2 Die Zahlungsfrist ist auch einzuhalten, wenn die Abholung bzw. Entgegennahme oder die Abnahme des Produkts durch den Kunden aus Gründen verzögert werden, welche die Produ-Plast AG nicht zu vertreten hat. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.
- 3.3 Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung bleibt der Gegenstand der Lieferung nebst Inhalt im Eigentum der Produ-Plast AG. Bei Teillieferungen erlischt dieser Vorbehaltseigentum erst, wenn der Besteller alle anderen Lieferungen bezahlt hat.
- 3.4 Ist der Kunde mit früheren Zahlungen im Rückstand oder muss die Produ-Plast AG aufgrund sonstiger Umstände ernstlich befürchten, dass die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig begleichen werden, ist die Produ-Plast AG befugt, die Lieferung von bestellten Produkten von Vorauszahlungen oder von der Einräumung von Sicherheiten abhängig zu machen.
- 3.5 Die Produ-Plast AG behält sich vor, ab einem von der Produ-Plast AG in eigenem Ermessen zu bestimmenden Auftragsvolumen die Annahme der Bestellung von der Vereinbarung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, die sofort nach erfolgter Auftragsbestätigung durch die Produ-Plast AG in Rechnung gestellt und zur Zahlung durch den Kunden fällig wird.

4 Liefer- und Abnahmepflichten:

- 4.1 Für die Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung entscheidend. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind.

- 4.2 Die Produ-Plast AG entwickelt und produziert Produkte, die den in der Schweiz und der EU geltenden Vorschriften entsprechen, vorausgesetzt, der Kunde teilt der Produ-Plast AG den Verwendungszweck und den Einsatzort innerhalb der Schweiz oder der EU mit. Der Kunde ist gehalten, auf Wunsch der Produ-Plast AG bei der Identifikation der anwendbaren ausländischen Vorschriften mitzuwirken.
- 4.3 Wünscht der Kunde, dass die zu entwickelnden oder zu produzierenden Produkte anderen Vorschriften entsprechen, so obliegt es ihm, diese Vorschriften der Produ-Plast AG zu Beginn des Projektes oder der Lieferbeziehung im Detail zu benennen.
- 4.4 Die Lieferung wird von der Produ-Plast AG soweit üblich vor Versand geprüft. Weitergehende vom Kunden verlangte Prüfungen müssen separat bestellt und vom Kunden bezahlt werden.
- 4.5 Die Lieferungsmöglichkeit behält sich die Produ-Plast AG in allen Fällen vor. Bei Fällen höherer Gewalt oder entgegenwirkender behördlicher Verfügung ist die Produ-Plast AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller einen Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Schäden hat. Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt den Besteller erst dann zum Rücktritt, wenn er dem Lieferanten nach Ablauf der Lieferzeit eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen unter Androhung des Rücktritts schriftlich gesetzt hat. Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Ist eine Lieferfrist nicht ausdrücklich vereinbart, steht der Produ-Plast AG das Recht zu, 3 Monate nach dem Tag der Auftragsbestätigung, mit 14-tägiger Frist, die Abnahme der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.
- 4.6 Die Produ-Plast AG ist zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zur Änderung der Zahlungsbedingungen berechtigt, wenn:
- der Besteller mit der Zahlung früherer Lieferungen in Verzug gerät
 - nach Vertragsabschluss das gewerbliche Unternehmen des Bestellers auf einen anderen übergeht: ein solcher Übergang ist vom Besteller unverzüglich zu melden.
 - der Produ-Plast AG nach Vertragsabschluss nachteilige Umstände bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bekannt werden.
- 4.7 Teillieferungen von +/- 10% sind branchenüblich und zulässig
- 4.8 Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht innerhalb von 6 Monaten voll ab, ist die Produ-Plast AG berechtigt, die Gesamtmenge innerhalb von 30 Tagen anzuliefern und zu verrechnen.

5 Eigentum und Unterhalt von Werkzeugen:

- 5.1 Werkzeuge, die der Kunde der Produ-Plast AG zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Kunden. Der Unterhalt von Werkzeugen, die im Eigentum des Kunden stehen, wird separat geregelt. Mangels entsprechender Regelung geht der Unterhalt zu Lasten des Kunden
- 5.2 Der Unterhalt der Werkzeuge, die im Eigentum der Produ-Plast AG sind, ist Sache der Produ-Plast AG. Die Produ-Plast AG ist indessen nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen, wenn das Werkzeug in Folge normaler Abnutzung ersetzt werden muss. Die Produ-Plast AG sichert dem Kunden zu, dass Werkzeuge, die der Kunde finanziert hat, nur für die Produktion für den Kunden verwendet werden. Die Verwendung für Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

6 Gefahrenübergang:

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung des Produktes für den Kunden im Werk der Produ-Plast AG auf den Kunden über. Die Produ-Plast AG informiert den Kunden, wenn das Produkt zur Abholung bereitsteht.
- 6.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche die Produ-Plast AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Bereitstellung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

7 Mängelrügen und Gewährleistung:

- 7.1 Mängelrügen irgendwelcher Art sind, soweit nicht durch diese Bedingungen ausgeschlossen, nur dann rechtswirksam, wenn diese schriftlich, binnen 14 Tagen nach Wareneingang, der Produ-Plast AG gemeldet werden. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 3 Wochen nach Wareneingang. Bei einer Mängelrüge sind Muster der beanstandeten Ware kostenlos mit einzusenden. Nach anerkannter Beanstandung durch die Produ-Plast AG nimmt diese die gelieferte Ware zurück. Zu Schadenersatzleistungen oder zur Ersatzlieferung ist sie nicht verpflichtet. Unterlässt der Kunde die Prüfung und/oder die schriftliche Rüge, so verirken seine Mängelrechte.
- 7.2 Die Produ-Plast AG leistet Gewähr für die mangelfreie Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie dafür, dass der Lieferumfang der Auftragsbestätigung entspricht. Die Produ-Plast AG leistet Gewähr nur für nachgewiesene Bearbeitungsfehler, die zur Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware führen. Die Gewährleistung ist darauf beschränkt, dass die Produ-Plast AG schnellstmöglichen, kostenlosen Ersatz liefert. Eine Garantie für die Eignung der von ihr vorgeschlagenen Qualitäten des Rohmaterials für den jeweiligen Verwendungszweck übernimmt die Produ-Plast AG nicht. Sie verweist auf die Merkblätter des Rohmateriallieferanten, die auf Anforderung des Bestellers kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Prüfung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Geltendmachung von Verzugschaden durch den Besteller ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung von Versandkosten. Die Rücksendung mangelhafter Ware bedarf der Zustimmung der Produ-Plast AG. Andernfalls hat der Besteller sämtliche durch die Rücksendung entstehenden Kosten zu tragen. Beanstandete Ware nimmt die Produ-Plast AG nur zurück in einem der Lieferung entsprechenden Zustand; für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung nach Verlassen des Werkes entstehen ist jedwede Haftung ausgeschlossen.

8 Materialbeistellung:

- 8.1 Werden Materialien vom Besteller beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 6%, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
- 8.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ausser in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

9 Rechtsmängel, Rechte Dritter und Rückgriff:

- 9.1 Sofern die Produ-Plast AG Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller der Produ-Plast AG gegenüber die Gewähr, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Produ-Plast AG von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörigen Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen und Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist die Produ-Plast AG, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, die Produ-Plast AG von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Die Produ-Plast AG ist unter allen Umständen schadlos zu halten.
- 9.2 Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.3 Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, erlaubt sich die Produ-Plast AG, Muster und Zeichnungen und allfällige elektronische Daten drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

10 Geistiges Eigentum:

- 10.1 Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe und Zeichnungen, welche die Produ-Plast AG anfertigt, bleiben Eigentum derselben und dürfen Dritten, auch auszugsweise, nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Anderslautende Abmachungen, auch solche mit Vertretung der Produ-Plast AG, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in allen Teilen von der Produ-Plast AG schriftlich bestätigt sind. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Besteller auch dann verbindlich, wenn er sie aus früheren Geschäften oder Angeboten kannte.

11 Einlagerung von Betriebsmitteln:

- 11.1 Das Einlagern der Werkzeugeinsätze (Spritzgüsseinsätze) und Rohteile (ausser Kunststoff) ist 2 Jahre kostenfrei. Die Frist beginnt nach der letzten Produktion aus dem Werkzeugeinsatz. Nach Ablauf der 2-Jahresfrist werden die Werkzeugeinsätze und Rohteile (ausser Kunststoff) nach Absprache mit den Kunden ausgeliefert oder entsorgt. Die Kosten für die Entsorgung oder den Versand zum Kunden trägt der Kunde.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- 12.1 Wird eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Produ-Plast AG, es gilt Schweizerisches Recht.